

EVA SCHUMANN

Beiträge studierter Juristen und anderer Rechtsexperten zur Rezeption des gelehrten Rechts

(Vortrag in der Plenarsitzung am 12. Oktober 2007)

I. Einführung

Mein Vorstellungsbericht gewährt einen ersten Einblick in meine derzeitigen Forschungen, die sich – in Vorbereitung eines interdisziplinären Graduiertenkollegs zu „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“¹ – mit dem historischen Prozess der Aufnahme des gelehrten römisch-kanonischen Rechts und seiner Methoden in die einheimischen lokal geltenden Rechte beschäftigen. Obwohl es sich bei der Rezeptionsgeschichte um ein stark beackertes Feld handelt,² ist die Frage, welche Schichten außerhalb der Wissenschaftseliten das gelehrte Recht im Zeitalter der praktischen Rezeption (vornehmlich im 15. und im 16. Jahrhundert) tatsächlich erreicht hat, bislang nur in Ansätzen bearbeitet worden. Dieser Frage möchte ich nachgehen und mich gleichzeitig mit zwei zentralen Thesen zur Rezeption kritisch auseinandersetzen: erstens mit der These, daß Träger der praktischen Re-



Eva Schumann, Professorin für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen, O. Mitglied der Göttinger Akademie seit 2007

¹ Für die anregende Zusammenarbeit danke ich den Göttinger Kollegen Hartmut Bleumer, Udo Friedrich, Thomas Haye, Thomas Kaufmann, Franziska Meier, Frank Rexroth und Hedwig Röckelein.

² Gut dokumentiert ist der Forschungsstand bei Wolfgang Sellert, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: Hartmut Boockmann/Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Staehelin (Hrsg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Dritte Folge, Nr. 228, 1998, S. 115–166.

zeption die gelehrten Juristen waren, und zweitens mit der Vorstellung, daß die Rezeption in der Rechtspflege von oben nach unten stattfand.³

Ausgehend von der Reichsgesetzgebung, soll zunächst ein Überblick über die Ausbildung und die Kenntnisse der Rechtspraktiker, die Anwendung des gelehrten Rechts in der Praxis und die Erteilung von Rechtsauskünften durch Experten bzw. Expertengremien gegeben werden, um dann auf der Grundlage der deutschsprachigen Rechtsliteratur ein etwas differenzierteres Bild von der praktischen Rezeption, ihren Trägern und ihrem Verlauf zu zeichnen.

So zeugt die in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 vorgeschriebene paritätische Besetzung der Urteiler je zur Hälfte aus dem Kreis der Rechtsgelehrten und dem Adel davon, daß zu Beginn der Neuzeit das höchste Gericht im Reich nur zur Hälfte mit gelehrten Juristen zu besetzen war,⁴ und das wichtigste Reichsgesetz der Zeit, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, ging davon aus, daß das Personal an allen anderen Gerichten im Regelfall ungelehrt war.⁵ Tatsächlich war die Rechtspflege der unteren Verwaltungs- und Gerichtspraxis im 15. und im 16. Jahrhundert von akademisch un- oder halbgebildeten Praktikern beherrscht, denen eine zahlenmäßig deutlich kleinere Gruppe gelehrter Juristen gegenüber-

³ Statt vieler Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. 1967 (Nachdruck 1996), S. 152 ff., 175 ff.

⁴ Die Besetzung der adeligen Beisitzerstellen mit gelehrten Juristen wurde zwar angestrebt, ließ sich aber nicht ohne weiteres realisieren, wie Art. 1 der revidierten Reichskammergerichtsordnung von 1521 belegt: Danach sollte auch „*der ander halbe Thail aus der Ritterschafft [. . .] der Recht gelert, so fern man die haben kan*“ oder „*sonst gerichtlicher Übung erfahren und gebräuchig*“ sein.

⁵ So wird in der Vorrede der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 beklagt, daß „*imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn, oder übung haben, besetzt werden*“, und Art. 1 ordnet an, daß „*alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtschreibern, versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen und erfaren personen, so tugentlichst und best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnnd gelerten gebraucht werden mögen*.“ Noch vier Jahrzehnte später heißt es in Johann Arnold von Dornecks *Practica und Proceß Peinlicher Gerichtshandlung* (Frankfurt a. M. 1576), einem „*auß gemeinen Bäpstlichen / Keyserlichen / vnd Sächsischen Rechten / So wol auch deß Heiligen Römischen Reichs sonderbaren Constitutionibus, Ordnungen / und Abschieden / Auch sonst andern bewärten Rechts-Lehrern / so vber peinliche Sachen geschriben*“ zusammengestellten Handbuch für die Strafrechtspraxis, in der Vorrede: „*Ist wol zu beklagen / daß die peinliche Gericht / mehrer ort Teutschen Landes / mit gemeinen vngelehrten / vnerfahrenen Leyen Personen / oftmals außgebräch und mängel gelehrter Leut / zum mehrertheil aber auß verachtung derselben / besetzt / angeordnet und bestellt werden. Da doch viel mehr von nöten / daß ein Richter in peinlichen Sachen / da vber Menschen Blut / Ehr und Gut / Leib und Leben / Rahtschlag gehalten / vn Vrtheil gefällt werden sollen / Gottsfürchtig / gutes gewissens verstendig und Ehrbar / sey*“.

stand.⁶ Keine der praktischen Tätigkeiten als Richter, Prokurator, Notar oder Stadtschreiber – um nur die wichtigsten Berufsfelder der Rechtspflege zu nennen – setzte ein Studium im gelehrten Recht oder einen anderen qualifizierten Abschluß voraus.

Allerdings genügten auch die in der universitären Ausbildung vermittelten Kenntnisse im gelehrten Recht allein noch nicht für eine Tätigkeit in der Rechtspraxis. Nach §3 der Reichskammergerichtsordnung konnte sowohl das gemeine Recht, d. h. vor allem das römische Recht, als auch partikuläres Recht vor dem Reichskammergericht zur Anwendung gelangen, wobei nach der in Norditalien im Spätmittelalter entwickelten Statutenlehre das speziellere territoriale oder städtische geschriebene Recht, aber auch das ungeschriebene lokale Gewohnheitsrecht dem römischen Recht theoretisch voringing. In der Praxis stützten die Anwälte – so die Ergebnisse einer neueren Studie von Peter Oestmann – ihre Argumentation vor dem Reichskammergericht häufig sowohl auf gemeines Recht als auch auf Partikularrecht oder auf die für das Prozeßziel ihrer Partei jeweils günstigeren Rechtsnormen.⁷ Zudem brachten die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen gelehrtem und einheimischem Recht seit dem Ende des Spätmittelalters die sog. Stadt- und Landrechtsreformationen hervor, in denen studierte Juristen – zu nennen sind aus dem Südwesten insbesondere die Arbeiten der Zasius-Schule⁸ – das gelehrte und das einheimische Recht dauerhaft miteinander

⁶ Nach Schätzungen waren im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation um 1500 bei einer Gesamtbevölkerung von rund 10 Millionen Menschen etwa 3000 gelehrte Juristen tätig (Gerhard Köbler, *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, in: ders./Hermann Nehlsen (Hrsg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, FS für Karl Kroeschell, 1997, S. 511, 515). Erst um 1600 steigt die Zahl der immatrikulierten Jurastudenten an deutschen Universitäten deutlich an (Filippo Ranieri, *Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten am Übergang zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 14 (1987), S. 183, 193).

⁷ Peter Oestmann, *Rechtsumwälzung vor Gericht, Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, 2002 (insb. S. 108 ff., 669 ff., 681 ff.). Filippo Ranieri, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 17/1, 1985, S. 240 kommt zu dem Ergebnis, daß „die Speyerer Instanz weit häufiger als bisher angenommen mit einheimischen Rechtsquellen konfrontiert“ worden ist. Zur älteren Literatur, die die Bedeutung des einheimischen Rechts noch geringer bewertet hat, etwa Winfried Trusen, *Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit*, in: Kurt Kuchinke (Hrsg.), *Rechtserhaltung und Rechtsentwicklung*, Festschrift für Heinrich Lange, 1970, S. 97 ff.; Wolfgang Wiegand, *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*, *Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung*, Bd. 27, 1977, S. 11 ff., 162 ff., 173 ff.

⁸ Ulrich Zasius (1461–1535) verfaßte als Stadtschreiber das Freiburger Stadtrecht von 1520, seine Schüler Johann Sichardt (1499–1552) und Johann Fichard (1512–1581) waren an der Abfassung des Württembergischen Landrechts von 1555, des Solmser Landrechts von 1571 und der Frankfurter Reformation von 1578 beteiligt. Dazu insgesamt Hans Winterberg, *Die Schüler*

verschmolzen.⁹ Dieses „Mischrecht“ bildete dann zusammen mit dem *Ius commune* eine lokal begrenzte einheitliche Privatrechtsordnung, deren Romanisierungsgrad davon abhängig war, wie und in welchem Maße römisches Recht in das speziellere partikuläre Recht aufgenommen worden war. Dies hatte zur Folge, daß in einigen Städten und Territorien dem subsidiär geltenden *Ius commune* nur ein kleiner Anwendungsbereich verblieb¹⁰ und den dort in der Praxis tätigen gelehrten Juristen vor allem ihr Ansehen und die im Studium erworbenen methodischen Kenntnisse zugute kamen.

Schließlich läßt sich für die Einholung von Rechtsauskünften bei Experten bzw. Expertengremien bis weit ins 16. Jahrhundert hinein kein Vorrang des gelehrten Rechts erkennen. Bei den überregionalen Rechtsauskunftsstellen ist zwischen den primär für das einheimische Recht zuständigen, zunehmend allerdings auch mit gelehrten Juristen besetzten Schöffenstühlen in ihrer Funktion als Oberhöfe und den für das Gemeine Recht zuständigen Spruchfakultäten zu differenzieren, wobei teilweise sowohl bei einem Schöffenstuhl als auch bei einer Spruchfakultät Rechtsauskünfte eingeholt wurden.¹¹ Daß die Auskünfte der gelehrten Juristen keineswegs stärkere Autorität beanspruchen konnten, belegt auch der letzte Artikel der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., wonach der Richter in Zweifelsfällen zunächst bei einem Oberhof, sodann bei der zuständigen Obrigkeit und erst

des Ulrich Zasius, Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landesforschung in Baden-Württemberg, Bd. 18, 1961, S. 31 ff., 66 ff., 90 ff., 97 ff.

⁹ So schon die älteste Stadtrechtsreformation, die Nürnberger Reformation von 1479 (Vorrede): „*Diß ist die reformation der statut und gesetze, die ein erber rate der stat Nüremberg [. . .] fürgenomen hat. Und nachdem dann söllliche gesetz nach rat vil hochgelerter doctores, und den gemeinen geschriben rechten, sovill sich das nach der stat Nüremberg gelegenheyt, herkomen und leuffte hat erleiden mügen, gemeyß gemacht sind*“.

¹⁰ Zur Problematik vgl. auch Paul L. Nève, (Europäisches) *Ius Commune* und (nationales) Gemeines Recht: Verwechslung von Begriffen?, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur, FS für Karl Kroeschell, 1997, S. 871 ff. Auf die Bedeutung der Romanisierung der Partikularrechte weist auch Helmut Coing, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, 2. Aufl. 1962, S. 8 ff. hin. Vergleichbare Studien, die den Romanisierungsgrad des Privatrechts in zeitlicher, regionaler und inhaltlicher Hinsicht präzisieren könnten, fehlen bis heute fast ganz (so auch Andreas Daniel, Gemeines Recht, Eine systematische Einordnung der Rechtsfigur und ihrer Funktion sowie die Bestimmung der inhaltlichen Probleme aus der Sicht des 18. Jahrhunderts, Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 101, 2003, S. 113 f., 132 f.).

¹¹ So findet sich bei Eberhard Isenmann, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: Franz-Josef Arlinghaus/Ingrid Baumgärtner/Vincenzo Colli/Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hrsg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, 2006, S. 305, 319 (Fn. 50), der Hinweis, daß der Lüneburger Rat auch Rechtsauskünfte bei Rechtsfakultäten wie Erfurt und Padua einholte, die meisten Anfragen im Zeitraum von 1410–1614 aber an den Schöppenstuhl zu Magdeburg gingen und er im Jahre 1498, als sowohl eine Belehrung nach römischem Recht als auch eine nach Sachsenrecht vorlag, dem sächsischen Recht folgte.

an dritter Stelle „*bei den nechsten hohen schulen [. . .] oder andern rechts-uerstendigen*“ Rat suchen sollte.¹² Die in den deutschsprachigen Rechtstexten des 15. und des 16. Jahrhunderts enthaltene, geradezu formelhaft wiederholte Empfehlung, Rat bei Rechtsgelehrten und Rechtsverständigen einzuholen,¹³ zeugt somit auch davon, daß die auf der Kenntnis des gelehrten Rechts gegründete Autorität der auf langer Übung in der Rechtspflege beruhenden Erfahrung gleichgestellt war.¹⁴

II. Die Rechtsexperten: Studierte Juristen, Halbgebildete und ungelehrte Rechtsexperten

Als „Jurist“ wird nach allgemeinem Verständnis ein Experte bezeichnet, der an einer juristischen Fakultät eine Fachausbildung erhalten, d. h. im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit römisches und/oder kanonisches Recht studiert hat.¹⁵ Unter den 350 im Juristenlexikon von Kleinheyder/Schröder

¹² Vgl. weiter Kursächsische Konstitutionen von 1572 (Teil 1, Konst. 26): „*Wir werden berichtet / das der mehrer teil Urteil in unsern Landen / wie sie von den Juristen Faculteten oder Schöppenstütle gefast / one voranderung [. . .] eröffnet und publicirt werden. [...] Derhalben ordenen und constituiren wir / das solcher gebrauch nochmals bestendig / un die also publicirte Urteil krefftig sein / auch in rem iudicatam geben sollen [. . .].*“

¹³ So empfiehlt beispielsweise die Reichsnotarordnung von 1512 (IV §3) den Notaren, bei Zweifeln in der Rechtsanwendung Rat von „Gelehrten und Geübten“ einzuholen. Weiterhin findet sich in der an den Rechtspraktiker gerichteten Vorrede Sebastian Brants zur redigierten Neuausgabe von Tengers Laienspiegel aus dem Jahre 1511 die Empfehlung: „*Was du nit waißt das solt du fragen / lass dir das ain geleerten sagen / Oder der mer recht hab erfarn / in solchen sol sich nyemands sparn*“. Auch im Text selbst wird an mehreren Stellen auf den Rat der Gelehrten und Erfahrenen verwiesen, so etwa zu Beginn des zweiten Teils des Laienspiegels („*vnd wiewol solchs in disem kleine layschen büchlin nit aller ding laut er begriffen sonder die kunst des rechten ist bey den hoch geleerten vn erfaren mit allem fleiß zu suchen*“). Schließlich gibt auch Johann Freiherr von Schwarzenberg an, er habe die 1507 in Kraft getretene Bamberger Halsgerichtsordnung „*zu der zeit seins Hofmaysterampts daselbst nach rat der gelerten vnd ander verstendigen zusammengebracht*“ (zit. nach Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), 2000, S. 139).

¹⁴ Besonders deutlich belegt dies die von Johann Vetter vorgenommene deutsche Übersetzung der *Practica Gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen* (Frankfurt a. M. 1575) des flämischen Juristen Joos de Damhouder (1507–1581) in Cap. 96 *Von Aduocaten*, Ziff. 5: „*Aber in Flämischen Hofe / vn Landtgericht / halten sie nit so genaw hart auff solche titulos / als in deme / auch andere gelerte Leute / welche durch langwürige gewonheit / vn stären brauch vn erfahrung im Rechte in der Practic fast geübt seind / zugelassen werden / ob sie schon kein gradum / vnd nicht promouirt haben / wann sie nur sonsten der Rechten erfaren / vnd in der Practic berühmet seind.*“ Zu Damhouder und seinem Werk vgl. Andreas Bauer, Joos de Damhouder und seine *Practica Gerichtlicher Handlungen* in Bürgerlichen Sachen, in: Jost Hausmann/Thomas Krause (Hrsg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung“, Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz, FS für Wolfgang Sellert, 2000, S. 269 ff. mwN.

¹⁵ Zur Definition vgl. Filippo Ranieri (Hrsg.), *Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich: 16.-18. Jahrhundert*, E, Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 35, 1987, IX-X. Vgl. weiter Gerhard Dilcher, *Der deutsche Juristen-*

aufgeführten Personen finden sich aber auch der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, und der große Strafrechtsreformer des 16. Jahrhunderts, Johann von Schwarzenberg, obwohl beide nicht studiert hatten und üblicherweise auch nicht als Juristen bezeichnet werden.¹⁶ Für Eike von Repgow hat sich stattdessen die Bezeichnung „erster deutscher Rechtsdenker“ durchgesetzt, während es von Schwarzenberg regelmäßig nur heißt, er sei zwar kein Jurist gewesen, jedoch aufgrund seiner Ämter sehr häufig mit Rechtsfragen in Berührung gekommen.¹⁷

Mit dem Oberbegriff „Rechtsexperten“ lassen sich auch ungelehrte Experten wie Eike von Repgow und Johann von Schwarzenberg auf eine Stufe mit gelehrten Juristen stellen, sofern die Leistung dieser „Experten“ – im Gegensatz zu den nur in der Rechtspflege tätigen und des Rechts kundigen Praktikern¹⁸ – darin gesehen wird, daß sie sich losgelöst vom konkreten Rechtsfall mit Recht theoretisch-abstrakt beschäftigten, insbesondere Rechtstexte verfaßten, durch kompilatorisches Arbeiten Recht fortbildeten, Recht durch systematische, vergleichende oder deutende Arbeiten „verwissenschaftlichten“ oder durch Übersetzungen des gelehrten Rechts die Rezeption begünstigt und die Grundlagen für die moderne deutsche Rechtssprache gelegt haben.

Die Frage, in welchem Umfang diese un- oder halbgelehrten „Rechtsexperten“ im Verhältnis zu den graduierten Juristen zur praktischen Rezeption beigetragen haben, läßt sich bislang nur für Einzelfälle beantworten. Zu nennen ist hier insbesondere der Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyden (um 1385–1444), über dessen Arbeit wir durch die 2004 erschienene Dissertation von Andreas Deutsch „Der Klagspiegel und sein Autor

stand zwischen Ancien Régime und bürgerlicher Gesellschaft, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, FS für Karl Kroeschell, 1997, S. 163 ff. mwN.

¹⁶ Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. 1996, S. 123 ff., 364 ff. Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristen*, Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 2001, S. 7 ff. läßt die Definition für „Juristen“ offen (spricht aber auch von „Experten“) und führt ebenfalls Eike von Repgow und Johann von Schwarzenberg auf.

¹⁷ Kleinheyer/Schröder (wie Anm. 16), S. 123 (zu Eike von Repgow); Rolf Lieberwirth, Art. *Schwarzenberg, Johann v.*, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, 1990, Sp. 1561, 1562. Vgl. weiter Winfried Trusen, *Strafprozeß und Rezeption*, Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: ders., *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, 1997, S. 145, 208 ff.

¹⁸ Da sich eine verbindliche Terminologie bislang nicht herausgebildet hat, werden hier unter Rechtspraktikern alle Fachleute im Recht verstanden, die ihr Auskommen in den Berufsfeldern der Rechtspflege fanden, und zwar unabhängig davon, ob sie ihre Rechtskenntnisse durch ein juristisches Studium oder eine praktische Ausbildung erworben haben.

Conrad Heyden – Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption“ gut informiert sind. Der um 1436 entstandene Klagspiegel ist das erste, aus dem römischen Recht und aus Werken italienischer Juristen geschöpfte Kompendium in deutscher Sprache, das in zwei Teilen das Zivil- und das Strafrecht nebst dem jeweiligen Prozeßrecht enthält. Der Klagspiegler Conrad Heyden war kein graduierter Jurist, hatte aber zusätzlich zu seiner praktischen Ausbildung im Wintersemester 1403/04 in Erfurt Kenntnisse im römischen Recht erworben.¹⁹ Seit 1516 wurde „*Der Richterlich Klagspiegel*“ von dem Straßburger Humanisten Sebastian Brant (1457–1521) in einer leicht überarbeiteten Fassung herausgegeben, erreichte bis zum Jahr 1612 insgesamt 24 Auflagen und zählt damit zu den auflagenstärksten Werken der deutschen Rechtsgeschichte.²⁰ Beeindruckend sind aber vor allem die wortschöpferischen Leistungen des Stadtschreibers: So konnte Andreas Deutsch beispielsweise die Übersetzung der lateinischen „*possessio*“ für „Besitz“, aber auch die Schöpfung der heute noch gebräuchlichen Rechtsbegriffe „unmöglich“ für „*impossibilis*“ oder „Argelist“ für „*dolus malus*“ mit großer Wahrscheinlichkeit Conrad Heyden zuschreiben.²¹

Obwohl der Klagspiegel bereits im 19. Jahrhundert als ältestes und umfassendstes Kompendium des römischen Rechts in deutscher Sprache Anerkennung gefunden hatte, ist die Leistung des halbgebildeten Stadtschreibers Heyden für die praktische Rezeption erst durch die Arbeit Deutchs umfassend gewürdigt worden.²² Der Klagspiegel war Vorlage für Ulrich Tenglers Laienspiegel (1509) und für Werke Justin Goblers („*Gerichtlich Proceß*“ von 1536 und „*Rechten Spiegel*“ von 1550), vor allem aber für die Wormser Reformation von 1498/99, die wiederum maßgeblich das Bayerische Landrecht von 1518 und das Württembergische Landrecht von 1555 beeinflusst hat. Die im zweiten Teil des Klagspiegels enthaltene, erste umfassende Darstellung des gelehrten italienischen Strafrechts in deutscher Sprache beeinflusste die peinliche Gerichtsordnung des Fürstbistums Bamberg von 1507 (*Constitutio Criminalis Bambergensis*), die wiederum als

¹⁹ Andreas Deutsch, *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden – Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption*, *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 23, 2004, S. 128 ff.

²⁰ Deutsch (wie Anm. 19), S. 13 ff. (Deutsch geht von einer gedruckten Gesamtauflage von über 20.000 Stück aus).

²¹ Deutsch (wie Anm. 19), S. 76 ff.

²² Aufgrund der Bedeutung des Werkes ging Trusen (wie Anm. 17), S. 202 ff. noch bis vor kurzem davon aus, daß der Klagspiegler kein einfacher Stadtschreiber gewesen sein könne, sondern ein dem hohen Adel angehörender, gelehrter Jurist gewesen sei (als Autor komme – so wurde auch schon vor Trusen spekuliert – der in Bologna ausgebildete Reichserbschenk Conrad von Limpurg, Mitglied des königlichen Kammergerichts, in Frage).

Vorlage für die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 und für die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. diente.²³

Auch die Bambergensis, die den römisch-kanonischen Strafprozess mit den Regeln der einheimischen Rechtspraxis verschmolz, ist das Verdienst eines ungelehrten Rechtsexperten, Johann Freiherr von Schwarzenbergs (1463–1528), Kanzler in bambergisch-bischöflichen Diensten und Vorsitzender des dortigen Hofgerichts. Da Schwarzenberg weder studierter Jurist war noch Kenntnisse in Latein, Italienisch oder Griechisch hatte, wird der Hauptanteil der Arbeiten für die Bambergensis einem juristisch gebildeten Beraterstab zugeschrieben.²⁴

Notwendig ist dieser Schluß indessen keineswegs, denn in der Bamberger Staatsbibliothek liegen noch heute Reste eines handschriftlichen Klagspiegelexemplars, das aus der Fürstbischöflichen Bibliothek stammt. Darüber hinaus hat Andreas Deutsch nachgewiesen, daß die Bambergensis an etlichen Stellen dem Klagspiegel folgte und nicht den von ihm abweichenden Lösungen der damals zeitgenössischen italienischen Literatur, die von studierten Juristen wohl herangezogen worden wäre.²⁵ Kritisch zu hinterfragen ist daher das vorherrschende Urteil über den ungelehrten Rechtsexperten Schwarzenberg: Er habe sein Wissen auf gelehrte Berater stützen müssen, und diese Hilfestellung habe „ebenso wenig wie Übersetzungen der Fachliteratur“ ausreichen können, „um die komplizierten Gedankengänge der Rechtswissenschaft zu erfassen“.²⁶

III. Die sogenannte populäre Rechtsliteratur

Diese von Roderich Stintzing Mitte des 19. Jahrhunderts in seinem grundlegenden Werk „Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland“ geprägte Bezeichnung ist durchaus abwertend gemeint, wie sein Urteil über diese von „Halbgelehrten“ beherrschte Literaturgattung bezeugt: „So ward das römische Recht, nicht wenig verstümmelt und verunstaltet, von plumpen Händen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter das Volk gebracht [. . .].“²⁷

²³ Dazu insgesamt Deutsch (wie Anm. 19), S. 404 ff., 580 ff.

²⁴ So insbesondere Trusen (wie Anm. 17), S. 208 ff. Kritisch aber Schroeder (wie Anm. 13), S. 139 f.

²⁵ Deutsch (wie Anm. 19), S. 581 f.

²⁶ Lieberwirth (wie Anm. 17), Sp. 1563.

²⁷ Roderich Stintzing, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland* am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867 (unveränderter Neudruck 1959), XXIII. Eine klare Eingrenzung dieser Literaturgattung ist bis heute nicht geglückt; vgl. nur die Definition von Adalbert Erler, *Art. Populäre Rechtslitera-*

Tatsächlich richtete sich die populäre Rechtsliteratur jedoch als Fachliteratur an ein Fachpublikum, und zwar an die in der Rechtspflege tätigen Berufsgruppen. Die Nachfrage nach Gelehrtenwissen in deutscher Sprache scheint groß und das Verfassen, aber auch die Beteiligung an Druck und Handel dieser Literatur ein einträgliches Geschäft gewesen zu sein. Sebastian Brant, der vor seinem Wechsel nach Straßburg im Jahre 1500 eine führende Rolle als Lektor, Autor und Herausgeber im Basler Buchdruck eingenommen hatte,²⁸ gab in seiner Straßburger Zeit nicht nur den Klagspiegel, sondern auch den „Layen Spiegel“ des nichtstudierten Rechtsexperten Ulrich Tengler (um 1447–1511) heraus,²⁹ wobei er Tengers Werk, ein Handbuch für Rechtspraktiker in drei Teilen, werbewirksam mit den Leistungen der zeitgenössischen Seefahrer und deren Entdeckungsreisen verglich.³⁰

tur, in: ders./Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 1984, Sp. 1825: „P.R. ist die Bezeichnung einer Literaturgattung, die auf ein grundlegendes Werk von R. Stintzing (1867) zurückgeht. [...] Im engeren Sinne bezeichnet man als P.R. eine Literaturgattung des 15. und 16. Jh. [...]“ Erler rechnet zu dieser Gruppe auch die Literatur zum römisch-kanonischen Recht in deutscher Sprache, namentlich die Übersetzungen des römischen Rechts, Urkunden- und Formelbücher sowie den Klag- und den Layenspiegel, und weist darauf hin, daß die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Literatur bislang nicht voll erfaßt ist (Sp. 1826): „Die große Verbreitung dieser deutsch geschriebenen Literatur ist über ihren engeren zeitgebundenen Zweck hinaus insofern bedeutsam, als sie den romanistischen Rechtsinhalt erstmalig der deutschen Sprache erschließt. Sie ist eine sprachschöpferische Leistung, auf der, uns kaum bewußt, noch die deutschen Kodifikationen des 18. und 19. Jh. weiterbauen.“

²⁸ Brant soll bis Ende des 15. Jahrhunderts etwa ein Drittel der in Basel gedruckten Bücher betreut haben (dazu Joachim Knappe, Dichtung, Recht und Freiheit. Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457–1521, 1992, S. 138 f.). Zur damaligen Bedeutung Basels als führender Verlagsort mit einer umfangreichen juristischen Buchproduktion vgl. weiter Hans Rudolf Hagemann, Rechtswissenschaft und Basler Buchdruck an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, ZRG-GA 77 (1960), S. 241 ff., insb. 262 ff. Zu Brants Wechsel von Basel nach Straßburg vgl. Antje Niederberger, Sebastian Brant, das Reich und die Eidgenossen, in: Sven Lembke/Markus Müller (Hrsg.), Humanisten am Oberrhein, Neue Gelehrte im Dienst alter Herren, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 37, 2004, S. 189 ff.

²⁹ *Layen Spiegel von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten*, Ausgabe 1509; hier wurde die von Brant redigierte Neuauflage von 1511 benutzt (insgesamt erreichte der Laienspiegel sieben Auflagen). Ulrich Tengler, von 1479 bis 1483 oberer Ratsschreiber in Nördlingen und später pfalz-bayerischer Landvogt von Höchstädt an der Donau, hatte nicht studiert, stand aber über seinen Sohn Christoph Tengler mit Ingolstädter Gelehrten, insbesondere mit dem Humanisten Jakob Locher Philomusus (1471–1528), in Kontakt. Zu Tengler und seinem Laienspiegel vgl. Stintzing (wie Anm. 27), S. 411 ff.; Erich Kleinschmidt, Das ‚Epitaphium Ulrici Tennler‘, Ein unbekannter Nachruf auf den Verfasser des ‚Laienspiegels‘ von 1511, in: Daphnis. Zeitschrift für mittlere deutsche Literatur 6 (1977), S. 41 ff.; B. Koehler, Art. Laienspiegel, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 1978, Sp. 1357 ff.; Wolfgang Schmitz, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht nach Ulrich Tengers „Neuer Layenspiegel“ von 1511, 1980, S. 25 ff.; Deutsch (wie Anm. 19), S. 430 ff.

³⁰ *Der neu Layenspiegel*, Augsburg 1511, Auszug aus der Vorrede Sebastian Brants: „Deßhalben diser vnser Tennler der gedürffigkeit Herculis gar wol vnd billich zu vergleichen ist [. . .]. Durch

Da die Rechtsliteratur bis 1500 etwa ein Drittel des Gesamtumsatzes der Buchdrucker in Europa ausmachte und zudem juristische Werke von einer finanzstarken Käuferschicht zu weit überdurchschnittlichen Preisen gekauft wurden,³¹ überrascht es kaum, daß etliche Juristen,³² aber auch ungelehrte Rechtspraktiker an diesem einträglichen Gewerbe beteiligt waren. Aus der Gruppe der Un- und der Halbgelehrten ist Friedrich Riedrer (um 1450 – um 1510) zu nennen, ein Leibeigener, der auf Kosten seines Herrn einige Semester in Freiburg i. Br. studiert hatte, nach seiner Freilassung Ende des 15. Jahrhunderts dort als Schreiber, Drucker und Autor zu Ansehen gelangte und mit dem „*Spiegel der waren Rhetoric*“ (Freiburg i. Br. 1493) das erste umfassende Handbuch für die Kanzleipraxis herausgab.³³ Auch Jodocus Pflanzmann (um 1430–1493), der als erster die langobardischen *Libri Feudorum* ins Deutsche übersetzte (*Das buch der lehenrecht*, Augsburg 1493), war nicht nur als Fürsprecher und Notar, sondern auch als Drucker in Augsburg tätig.³⁴

Thomas Murner (1475 – um 1537)³⁵ hatte ebenfalls enge Verbindungen zu diesem Gewerbe; zwei seiner Brüder waren Buchdrucker und druckten auch etliche seiner Schriften. Dem von Ulrich Zasius geschmähten

*mittel des tieffen vnd grundlosen möres / der rechte sich gewoget. Und ainer nitt wolsäglichen arbeit vnderwunden / ains grossen vnd hohen dings / leibs vndd gemütes vnnderstanden, wann in disem seinem werck / so er in drey bücher vnderscheiden.*⁴⁶

- ³¹ Dazu Uwe Neddermeyer, Juristische Werke auf dem spätmittelalterlichen Buchmarkt, Marktanteil, Buchhandel, Preise und Auflagen, in: Vincenzo Colli (Hrsg.), Juristische Buchproduktion im Mittelalter, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 155, S. 633, 641 ff., 653 ff. Neddermeyer geht davon aus, daß in Europa zwischen 1460 und 1500 von rund 600 juristischen Werken etwa 2 Millionen Exemplare gedruckt wurden (davon ca. 60.000–70.000 Exemplare der Institutionen).
- ³² Besonders fruchtbar war beispielsweise die Verbindung zwischen dem gelehrten Juristen Justin Gobler und Christian Egenolff, dem ersten Drucker der Stadt Frankfurt am Main. Egenolff, ein Studienfreund Goblers aus Mainz, druckte unzählige Übersetzungen, Editionen und Kompilationen Goblers, der wiederum als Lektor für Egenolff die Werke zeitgenössischer Autoren (etwa von Melchior Kling und Konrad Lagus) betreute. Dazu H.E. Troje, Art. Gobler, Justin, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971, Sp. 1726 ff.
- ³³ Dazu Erich Kleinschmidt, Humanismus und urbane Zivilisation, Friedrich Riedrer (um 1450–um 1510) und sein „*Spiegel der waren Rhetoric*“, Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 112 (1983), S. 296 ff. Riedrer war 1475 an der Universität Freiburg i. Br. eingeschrieben, ein Abschluß ist nicht nachweisbar; offen ist auch, ob Riedrer das Studium der Rechte betrieben hat. Ebenso wie Tengler hatte auch Riedrer Kontakte zu Jakob Locher, der den Werken Riedrers und Tenglers großes Lob zollte.
- ³⁴ Für Jodocus Pflanzmann, Drucker der Pflanzmann-Bibel (Augsburg 1475), läßt sich ebenso wie für Ulrich Tengler, mit dem er in Briefkontakt stand, kein juristisches Studium nachweisen. Dazu Helmut Presser, Briefe des Frühdruckers Jodocus Pflanzmann, Gutenberg-Jahrbuch 58 (1983), S. 172 ff.
- ³⁵ Zu Murner umfassend Adalbert Erler, Thomas Murner als Jurist, 1956.

Murner³⁶ gebührt das Verdienst, 1519 auf Wunsch seiner Studenten als erster die Institutionen Justinians vollständig übersetzt³⁷ und damit eine wahre Flut von Institutionenübersetzungen ausgelöst zu haben.³⁸ Murners didaktischer Anspruch offenbart sich aber auch in einem für seine Studenten geschaffenen juristischen Kartenspiel (*Chartiludium Institute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente*, 1518). Als er sich damit brüstete, die Studenten könnten damit die Institutionen „spielend“ innerhalb von vier bis sechs Wochen lernen, war die Empörung angesichts der damals üblichen Dauer der Institutionenkurse von vier bis fünf Jahren groß, und seitdem fällt das Urteil über Murner als Juristen negativ aus. Die Ankündigung des Schnellkurses wird als Mischung aus Reklame und Scharlatanerie verstanden und Murner bestenfalls als verwegen bezeichnet.³⁹

Über die Institutionenübersetzung Murners urteilte Stintzing, sie sei „so sclavisch getreu und mechanisch [. . .], daß eben dadurch das Verständnis gestört“ werde und sie den ungelehrten Praktiker nur verwirren könne.⁴⁰ Diese Bewertung hat vermutlich dazu beigetragen, daß die Bedeutung der Institutionenverdeutschungen für die Rezeption des römischen Rechts und die Entwicklung der deutschen Rechtssprache bis heute weitgehend unerforscht geblieben ist. Untersuchungen wie etwa die von Okko Behrends zur „Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache“ sind vereinzelt geblieben, obwohl sie zu weiteren Forschungen geradezu herausfordern. So wies Behrends anhand mehrerer Beispiele nach, daß die humanistischen Übersetzer „in besonderem Maß ganz unbefangene höchst anschauliche Wörter der eigenen Erfahrungswelt zur Wiedergabe antiker Sachverhalte verwendeten“, sich aber dennoch um fachwissenschaftliche Präzision bemühten. Dies gilt etwa für Murners Übersetzung von *actio* mit „anspruch“, die dem antiken prozessualen Sinn näher steht als die später erfolgreiche

³⁶ Erik Wolf (Hrsg.), Ulrich Zasius, Von wahrer und falscher Jurisprudenz (Aus Schriften, Reden und Briefen), 1507 bis 1526, Deutsches Rechtsdenken, Lesestücke für Rechtswahrer bei der Wehrmacht, Heft 153, 1944, S. 14 f. (Brief von Zasius an Claudius Cantiuncula vom März 1519, in dem er sich gegen das in Basel eingereichte Promotionsgesuch Murners wendet).

³⁷ *Instituten ein waver ursprung vnnnd fundament des Keyserlichen rechtens / von dem hochgelehrten herren Thoma Murner der heiligen geschriff Doctor / beyder rechte Licentiaten, verdütschet, Vnd vff der hohen schul Basel in syner ordenlichen lectur öffentlich mit de latin verglichen*, Basel 1519.

³⁸ Vgl. die Nachweise bei Johann Friedrich Degen, Versuch einer vollständigen Litteratur der deutschen Uebersetzungen der Römer, 1. Abtheilung A-J, 1794, S. 247 ff.

³⁹ Dazu insgesamt Erler (wie Anm. 35), S. 14 ff., 42 ff., 51 ff. Vgl. weiter Josef Pauser, „Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.“, Thomas Murners juristisches Lehrkartenspiel über die „Institutionen“ Justinians, ZNR 18 (1996), S. 196 ff., insb. S. 208ff.

⁴⁰ Stintzing (wie Anm. 27), S. 469 f. Insgesamt beurteilte Stintzing (S. 464) Murners Schriften als „Ausartung der populären Literatur“.

Übersetzung mit „Anspruch“.⁴¹ Zu ergänzen ist noch, daß Murner ebenso wie andere Übersetzer des 16. Jahrhunderts mit auffallend wenigen Fremd- und Übersetzungslehnwörtern auskam.⁴²

Teilweise wirkt Murners Übersetzung sogar fast poetisch, etwa wenn der Anfang des Titels über die Errichtung von Testamenten (Institutionen, 2. Buch, 10. Titel), *Testamentum ex eo appellatur, quod testatio mentis est*, folgendermaßen übersetzt wird: „*Testamentu ist ein latinsch wort vn lut so vill zu dütsch alß ein kuntschafft des gemüts.*“ Nur vereinzelt wird es als Glücksfall erkannt, daß ein Poet und Meister der Sprache sich als erster der Verdeutschung der Institutionen annahm.⁴³

Neben die Institutionenübersetzungen traten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts alle Rechtsgebiete umfassende Kompendien in deutscher Sprache. Die erste Gesamtdarstellung dieser Art stammt von Andreas Perneder (um 1499–1543),⁴⁴ der kurz vor Fertigstellung des gewaltigen Werks starb.⁴⁵ Ein Jahr nach seinem Tod, 1544, wurde das aus fünf Teilen bestehende Werk von dem Zasius-Schüler Wolfgang Hunger⁴⁶ zum Druck gegeben und von der Rechtspraxis so günstig aufgenommen, daß es innerhalb von 25 Jahren mindestens 16 Auflagen erreichte;⁴⁷ der letzte Teil, eine Bearbeitung der *Summa artis notariae* des Rolandinus Passagerius, wurde letztmals 1725 neu herausgegeben. Vor allem aber schuf Perneder mit seinem in deutscher Sprache verfaßten Institutionen-Kompendium durch Weglassung des nicht mehr gebräuchlichen Stoffs aus dem römischen Recht und Einfügung deutschrechtlicher Institute vornehmlich aus dem bayerischen Recht

⁴¹ Okko Behrends, Die Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache, in: Jörn Eckert/Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte*, 1991, S. 3, 16 f.

⁴² Zum Fremdwortschatz in Gesetzestexten vgl. Andreas Görgen, *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit, Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts*, 2002, S. 169 ff.

⁴³ So Erler (wie Anm. 35), S. 26.

⁴⁴ Perneder war 1518 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (über einen akademischen Grad ist nichts bekannt). In den 1520er Jahren war er zunächst als Unterrichter in München, dann als Sekretär und Rat am Hof des Herzogs von Bayern-München tätig. Dazu Klaus Luig/H. Rail, Art. Perneder, Andreas, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 1984, Sp. 1579 ff.

⁴⁵ Perneders Werk besteht aus fünf Teilen (benutzt wurde die in Göttingen vorhandene Ausgabe von 1545): *Institutiones; Gerichtlicher Process; Der Lebenrecht kurtze und aygentliche Verteilung; Von straff und Pen aller unnd yeder Malefizhandlungen ain kurtzer bericht; Summa Rolandina und Tractat der Regeln (Regulae iuris)*.

⁴⁶ Wolfgang Hunger (1511–1555) hatte bei Zasius in Freiburg und bei Alciat in Bourges studiert, 1540 erhielt er eine Institutionenprofessur in Ingolstadt, ab 1548 war er Beisitzer am Reichskammergericht in Speyer und von 1551 bis zu seinem Tod Kanzler des Bischofs von Freising. Dazu Winterberg (wie Anm. 8), S. 45 f.

⁴⁷ So Luig/Rail (wie Anm. 44), Sp. 1582 (bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts lassen sich 26 Auflagen nachweisen).

die erste praxisorientierte Darstellung römisch-deutschen Rechts nach dem Institutionensystem.⁴⁸ Bedauerlicherweise liegen noch immer keine Untersuchungen zur Bedeutung dieser Arbeiten für die Fortbildung des Rechts in Gesetzgebung und Rechtspflege vor.

Entsprechendes gilt für das Werk Justin Goblers (um 1503–1567),⁴⁹ von dem bis heute noch nicht einmal ein zuverlässiges Schriften- und Ausgabenverzeichnis existiert. Goblers umfangreichstes Werk, „*Der Rechten Spiegel*“ (Frankfurt a. M. 1550), eine Gesamtdarstellung des geltenden Rechts in zehn Teilen,⁵⁰ ist bislang weitgehend unbeachtet geblieben. Bis heute ist daher ungeklärt, welchen Anteil der achte Teil, „*Von Peinlichen vnnnd Malefitz sachen*“, eine an der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 orientierte Darstellung des Strafrechts, für die Rezeption der Carolina durch die deutsche Strafrechtspflege hatte.⁵¹

Da starke inhaltliche und sprachliche Übereinstimmungen zwischen der deutschsprachigen Rechtsliteratur und den Gesetzen des Reiches, der Städte und Territorien bestehen, könnte die Aufarbeitung dieser Abhängigkeiten wesentlich zum Verständnis der praktischen Rezeption im 15. und im 16. Jahrhundert beitragen, zumal eine scharfe Trennung zwischen „Rechtsliteratur“ und Gesetzgebung der Zeit fremd war.⁵² So verstand sich beispiels-

⁴⁸ *Institutiones. Auszug vn anzaigung etlicher geschriben Kayserlichen vnnnd des heyligen Reichs rechte / wie die gegenwertiger zeiten inn vbung gehalten werden: in den Titeln vnderschiedlich nach ordnung der vier Bücher Kayserlicher Institution gestelt / mit einfürung Lateinischer allegation / daneben auch etlicher Lande vnnnd Oberkaiten besonderer gewonhaiten vnnnd Statuten.*

⁴⁹ Gobler hatte nach einem mit dem Doktorgrad abgeschlossenen Studium der Rechte (u. a. bei Alciati in Bourges) im Dienste verschiedener Herren gestanden: Er war u. a. als Syndikus für die Stadt Lübeck, als herzoglicher Rat für die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Nassau, als Kanzler des Bischofs von Münster und als Richter am Hofgericht Münden tätig; die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er (nachdem er eine Professur in Marburg ausgeschlagen hatte) in Frankfurt als Schriftsteller und Lektor des Drucker-Verlegers Christian Egenolff. Dazu Troje (wie Anm. 32), Sp. 1726 ff.

⁵⁰ *Der Rechten Spiegel, Auß Natürlichem / den Bschribnen / Gaistlichen / Weltlichen / vnd andern gebrauchlichen Rechten / Auch gemeynen im Heiligen Reich Teutscher Nation / Constitutionen vnd übungen / zugericht.* Der Rechtenspiegel wurde 1550 zweimal aufgelegt; es folgten weitere Ausgaben in den Jahren 1552, 1558, 1564 und 1573. Diesem Werk ging *Der Gerichtlich Proceß, Auß geschribenen Rechten, und nach Gemeynem, im Heyligen Reich Teutscher Nation, gebrauch und übung* (Frankfurt a. M. 1536), der in mindestens zehn Auflagen aus dem 16. Jahrhundert vorliegt, voraus. Kritisch zu den Schriften Goblers auch Deutsch (wie Anm. 19), S. 433 f., 608 f. mwN.

⁵¹ Dazu aus der älteren Literatur (neuere Studien fehlen) Abegg, Bemerkungen über den strafrechtlichen Theil von Justinus Gobler's Rechten-Spiegel und gerichtlichem Prozeß, Archiv des Criminalrechts NF, 1835, S. 1 ff.

⁵² Zu diesem Ergebnis kommt für Österreich auch Wilhelm Brauneder, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: Roman Schnur (Hrsg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, 1986, S. 629 ff., insb. 638 ff. Nach Brauneder (S. 629) ist die Verbindung zwischen der Rechtsliteratur und der Gesetzgebung so eng, daß er unter Juristenschriften alle Quellen faßt, „die von – am gemeinen Recht geschulten –

weise die *Wormser Reformation* (1498/99) auch als Lehrbuch des Gemeinen Rechts,⁵³ mit den *Kursächsischen Konstitutionen* (1572) wurden die in Gutachten vorgelegten Meinungen gelehrter Juristen zu einzelnen Rechtsfragen zum Gesetz erhoben, und nicht wenige Werke der deutschsprachigen Rechtsliteratur (insbesondere diejenigen von Justin Gobler) waren im wesentlichen Zusammenstellungen verschiedener Materien des geltenden Rechts.

IV. Die Adressaten der deutschsprachigen Rechtsliteratur

Ein Anliegen der deutschsprachigen Rechtsliteratur war zweifellos, den un- oder halbgebildeten Praktikern, die nicht in der Lage waren, aus dem gelehrten römisch-kanonischen Schrifttum und den Quellen selbst zu schöpfen, den Zugang zum gelehrten Recht zu eröffnen. Diese Art des Erwerbs von Gelehrtenwissen durch Selbststudium läßt aber auch auf eine selbstbewußte Schicht von Rechtspraktikern schließen, deren Nachfrage erst den Markt für die auflagenstarke deutschsprachige Rechtsliteratur eröffnete.⁵⁴

So diente der Laienspiegel laut Tenglers Vorrede dazu, das in Latein geschriebene gemeine Recht, aber auch die Rechtsprechung des Reiches, der Länder und der Städte den ungelehrten Laien, „*es seyen weltlich richter / vorgeer / beysitzer / urtail sprecher / radtgeber / schreyber / clager antwurter /*

Juristen verfaßt oder mitverfaßt worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Charakter und den mit ihnen verfolgten Zweck“, d. h. „Traktate ebenso wie Gesetze oder Gesetzesentwürfe“. Sämtlichen Juristenschriften sei gemeinsam, daß sie „gemeines und heimisches Recht mischen und verbinden“, für die Praxis aufbereitetes Recht enthalten und „Regeln formulieren, die als Rechtsnormen angesehen werden – und zwar von den Verfassern sowohl wie vom Publikum“ (S. 631, 639). Brauneder kommt zu dem Ergebnis (S. 646 f.), daß mit den Traktaten wie den Landrechtsentwürfen „durch ein Festschreiben von Rechtssätzen ein Teil der Landes-Ordnung übersichtlich und klarstellend erfaßt werden soll, wobei den Traktaten eine private Initiative ihrer Verfasser, den Landrechtsentwürfen eine solche der Obrigkeiten zugrundeliegt“.

⁵³ Frühe Drucke der Wormser Reformation (ab 1507) tragen den Untertitel „*Statuten, ordnung, satzung, die allen stetten, communen, regimenten, fürstenthumb, herrschaffen, ampteuten nützlich, fürderlich und behilfflich syn und zu guter regierung erschießen mögen.*“ Die letzte Ausgabe (Frankfurt a. M. 1564) erschien unter dem Titel: „*Statutenbuch, darinnen unterschiedliche zu finden, wie es in wol reformierten Stätten und Regimenten soll gehalten und regiert werden.*“

⁵⁴ Zur Gruppe der Rechtspraktiker gehörten auch namhafte Persönlichkeiten, die erst nach jahrelanger Tätigkeit in der Praxis das juristische Studium nachholten, wie etwa Ulrich Zasius (1461–1535), der als junger Mann um 1480 an der Artistenfakultät in Tübingen studiert hatte, danach zunächst als Notar und Schreiber am geistlichen Gericht in Konstanz und ab 1494 als Stadtschreiber in Freiburg i. Br. tätig war. Erst dort nahm Zasius das Studium des römischen Rechts auf und wurde mit 40 Jahren zum doctor legum promoviert, nachdem er bereits fast 20 Jahre in der Rechtspraxis gewirkt hatte (dazu Gudrun Sturm, Art. Zasius, Udalricus (Ulrich Zäsi), in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, 1998, Sp. 1612 ff.).

zeügen / gewalthaber / redner vnnd annder gerichts oder radtsperson“, für das Selbststudium („ine selbs zu erleernen was dem rechten / auch gemainem nutz bequemlich sein mög“) zur Verfügung zu stellen. Nach der weitergehenden Empfehlung Brants sollten durch das Werk Tenglers auch die gelehrten und erfahrenen Juristen ermahnt werden („Auff das die so der geschriben recht oder übungen der gericht erfaren anzaig dardurch ermanet / auch die so des weder gelert noch erfaren wären / etwas da mit sy vnderwisen wurden / haben möchten“).

Auch Perneders „*Gerichtlicher Process*“ ist an „gelerte vnnd ungelerte / so vor gericht zu handlen haben“ gerichtet, während Goblers „*Gerichtlicher Proceß*“ ausschließlich ungelehrten Prokuratoren gewidmet ist, die sich durch die Übersetzungsliteratur Kenntnisse vom gelehrten Recht verschaffen sollen: „*Ein Leyischer Procurator / der da sein Practic auß disen Teutschen Tractaten wil lernen / so er nit mehr mag / würt er doch hier auß so vil begreifen / daß er wisse was seinem ampt zustehe / wie er sein Termin halten / wie er dem gegentheyl begegnen / vnd sunst in die gantze Rechtfertigung sich schicken solle.*“⁵⁵

Da die auflagenstarken deutschen Übersetzungen und Kompendien des römischen Rechts den in der Rechtspflege tätigen Praktikern zugeeignet waren, dürften sie bis zum Ende des 16. Jahrhunderts einen nicht unerheblichen Beitrag zur Aufnahme des gelehrten Rechts in Gesetzgebung und Rechtspflege geleistet haben. Dennoch beschäftigt sich auch die jüngere Generation der Rechtshistoriker nur wenig und zögerlich mit der deutschen

⁵⁵ Mehrfach wird in der Vorrede (hier wurde die in Göttingen vorhandene Ausgabe von 1538 benutzt) erwähnt, daß die ungelehrten Prokuratoren durch Selbststudium aus der deutschsprachigen Rechtsliteratur ihre Rechtskenntnisse beziehen (in schwierigen Fällen empfiehlt Gobler, den Rat eines Gelehrten einzuholen): „*Deshalb so wil ich all Procuratores / so ire tag nit studiret / sonder auß solichen Teutschen Büchern ire Practic lernen und gründen wöllen / difs orts fleissig ermanet vn gebetten haben / das sie sich vff dises vn dergleichen verteuteshtes Recht / nit allweg verlassen / noch wenen wöllen / sie habens eben wol vn gnug verstanden / sonder so offit von nöten / vn sonderlich so die Sach etwz weitleuffig / scharpff oder wichtig / sich zu den gelerten fügen / vn die selben mit rath vn beistand der Advocaten / handeln.*“ Vgl. weiter den von Johann Vetter in der Vorrede der deutschen Ausgabe von Damhouders *Practica Gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen* (1575) genannten Zweck des Werkes: „*Welche zu vnderricht vnd anweisung / der Gemeinen Schöffren / vnd Ungericht / auch der angehenden vngelehrten vnnd vngeübten Procuratorn / oder Fürsprechen / so etwa gemeinlich Leyen / oder ja der Rechten nicht erfaren seindt*“. Daß im 16. Jahrhundert auch zahlreiche Notare über keine juristische Ausbildung verfügten, belegt die Vorrede Wolfgang Hungers zu Perneders *Summa Rolandina* von 1544 (diese wurde noch in den Ausgaben bis Ende des 16. Jahrhunderts unverändert abgedruckt): „*Dann ob gleich wol vermüg der Recht zuvermuten / das alle Notarien derselben gelert vnd verstendig / so finder man doch in täglicher erfahrung fast ser das widerspil / vnd das nit derhalbe thayl disem ambt oder befelh / dermassen wie sich gebürt / tüglich vnnd gewachsen seind.*“ Die Übersetzungen des gelehrten Rechts sollten dazu dienen, daß „*auch unser Notarien vnd ander ungelerte Gerichtspersonen noch merern bericht vnd verstandt der geschriben Recht erlange möchten.*“

Rechtswissenschaft des Rezeptionszeitalters; zu übermächtig wirken wohl die Einschätzungen der Großen unseres Faches über diese Literaturgattung als „Schriftstellerei der Halbgelehrten“ (so Stintzing) und über ihre Adressaten als „juristisches Proletariat“ (so Wieacker unter Rückgriff auf Stintzing) sowie die Behauptung, daß die ungelehrten Praktiker, „wie Quacksalber und Astrologen, ein nicht aus den reinlichsten Quellen geschöpftes Rechtswissen eigennützig an den Mann gebracht“ hätten.⁵⁶

V. Die deutsche Rechtssprache

Auch wenn die Volkssprache seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts als Sprache des geschriebenen Rechts etabliert war, legten erst die deutschsprachige Rechtswissenschaft und die Gesetzessprache des 15. und des 16. Jahrhunderts die Grundlagen für die moderne, an den Begriffen des römischen Rechts orientierte deutsche Rechtssprache⁵⁷ im Sinne einer Fachterminologie der Juristen. Leider ist auch die Geschichte der deutschen Rechtssprache in Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte noch immer ein Desiderat der Forschung,⁵⁸ so daß hier nur erste Einschätzungen wiedergegeben werden können.

Seit dem ausgehenden Mittelalter war Latein – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht die Sprache des Schriftrechts der Städte und Territorien⁵⁹ und der darauf beruhenden Rechtspflege. Selbst die Gesetze des Reiches, die Reichskammergerichtsordnung (1495), die Reichsnotarordnung (1512), die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532) und die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530, 1548 und 1577, wurden unter Beteiligung gelehrter Juristen in deutscher Sprache verfaßt.⁶⁰ Mit der Etablierung eines gelehrten Juristenstandes in Deutschland entwickelten sich somit zwei Rechtsfach-

⁵⁶ Stintzing (wie Anm. 27), XXXVII; Wieacker (wie Anm. 3), S. 160.

⁵⁷ Vgl. nur den Vorspruch Sebastian Brants in „*Der Richterlich Clagspiegel*“ (Ausgabe von 1516): „*Teütsch red ich mit lateinischer zungen / Darumb hab man der wort wol acht / Die vß latein seind Teütsch gemacht*“.

⁵⁸ So auch Ruth Schmidt-Wiegand, Art. Rechtssprache, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, 1990, Sp. 344, 348; Hans Hattenhauer, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, *Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften* 5 (1987), S. 1 ff. Vgl. weiter Görge (wie Anm. 42), S. 19 f.

⁵⁹ Vgl. nur Nürnberger Reformation 1479 (Vorrede): „*Und die hernach begriffene gesetz sollen nach irem laut und sage in gemainer verstantnis des gewonlichen und leuffigen teutschen gezüngs diser stat verstanden und aufgenommen werden*.“

⁶⁰ Seit dem Spätmittelalter wurden Rechtstexte (Reichsgesetze, Rechtsbücher, Stadtrechte) zunehmend in deutscher Sprache verfaßt, wenngleich zu Beginn dieser Periode viele Texte (etwa der Sachsenspiegel um 1225, der Mainzer Reichslandfriede von 1235 oder die Goldene Bulle von 1356) noch ursprünglich oder zusätzlich in Latein geschrieben waren.

sprachen, die lateinische „Gelehrtensprache“ und die deutsche Fachsprache der Rechtspraktiker, die in den Gesetzen, den schriftlichen Zeugnissen der Rechtspflege und der deutschsprachigen Rechtsliteratur überliefert ist.⁶¹

Die deutschsprachigen Kompendien des gelehrten Rechts erfüllten daher zwei Funktionen: Erstens eröffneten sie dem ungelehrten Personal der Rechtspflege den Zugang zum subsidiär geltenden römischen Recht und ermöglichten damit den Rechtspraktikern der unteren Gerichts- und Verwaltungspraxis auch ohne gute Lateinkenntnisse den Rückgriff auf Gelehrtenwissen. Zu diesem Zweck wurde das gelehrte Recht häufig sogar in volkstümliche und eingängige deutsche Rechtssprichwörter gefaßt.⁶²

Zweitens – und dieser Aspekt wird von der Forschung bislang nicht wahrgenommen – waren sie willkommene, wenn nicht sogar notwendige Hilfsmittel für die studierten Juristen, um sich in der volkssprachigen Rechtspflege behaupten und ihre erworbenen Rechtskenntnisse in deutscher Sprache vorbringen zu können.

So heißt es in der Vorrede Wolfgang Hungers zu Peneders Gerichtlichem Prozess: „*Nun ist aber den verstandige vnd geübte wol bewist / wie vil aine angehende Juristen (er werde ain Richter / Rhat / Beysitzer / Aduocat oder Procuratur) daran gelegen / das er verstentlich / formlich un mit deutlichen wortten auch in Teütscher sprach von seiner profession wisse zu reden.*“

Auch die von Johann Thomas Freigius (1543–1583) zusammengestellten *Neüwe Practica Iuris und Formulen oder Concepten allerley* (Basel 1574) sollten „*angehenden Juristen*“ den Einstieg in die Rechtspraxis erleichtern. Zu diesem Zweck gab Freigius im zweiten Teil sechzehn Konsilien von Ulrich Zasius in deutscher Sprache heraus, die aus dem Nachlaß des Vaters, Nikolaus Freigius, stammten, der als Leibeigener auf Kosten seines Herrn, des Markgrafen von Baden, Anfang des 16. Jahrhunderts bei Zasius studiert hatte.⁶³ Dessen umfangreiche Bibliothek enthielt neben lateinischen Büchern auch deutsche Akten, Formeln und Konsilien, die der Sohn Johann Thomas Freigius in seinem Praktikerhandbuch verarbeitete, um die Studenten auf die spätere Tätigkeit in der Rechtspflege vorzubereiten. In der Vorrede zum ersten Teil seines Werkes wies Freigius auf die Mängel der universitären Ausbildung und insbesondere darauf hin, daß „*ein scholar /*

⁶¹ Dazu insgesamt Hans Hattenhauer, *Lingua vernacula – Rechtssprache zwischen Volkssprache und Gelehrtensprache*, in: Jörn Eckert/Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte*, 1991, S. 49, 64 ff. Vgl. weiter Görge (wie Anm. 42), S. 81 ff.

⁶² Dazu Ferdinand Elsener, *Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter*, in: Friedrich Ebel/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts, Ausgewählte Aufsätze*, 1989, S. 240, 245 f.

⁶³ Zu Nikolaus und Johann Thomas Freigius vgl. Winterberg (wie Anm. 8), S. 34 ff.

wann er schon etlich jar auff der schul hoch gestanden ist / die selbige zeit auß freilich zu der practick nicht ein mal gedenckt [. . .] / das er nicht weiß ob ihm sein mutter spraach zu seiner vorhabenden Juristery auch dienstlich sein werde / biß das er ein gradum in iure bekompt / als dann so er seiner Kunst ein meister soll sein / vnd desselbigen ein offen testimonium erlangt hat / vnd solte jetzt dann gleich zu der Policy / vnd Weltlichen sachen vnnnd händlen bereit gezogen werden / so muß er sich als dann erst inn eines Fürsten Canzley für ein schreiber begeben / oder gegn Speier ziehen / die Teutsche Rhetorick zu lernen“.⁶⁴

VI. Ausblick

Abschließend möchte ich noch einen Ausblick auf den weiteren Fortgang meines Vorhabens geben (über dessen Ergebnisse hoffe ich zu einem späteren Zeitpunkt berichten zu können). Mein besonderes Interesse gilt dem Verhältnis von Wissenschaft und Praxis und ihren Protagonisten, denn der Rezeptionsprozess ist in erster Linie als Bildungsvorgang zu begreifen, der nicht auf die Wissenschaftselite beschränkt werden darf, sondern sich gerade dadurch auszeichnet, daß die Doppelspurigkeit des Rechts in Ausbildung und Rechtsanwendung von einem auf die Verschmelzung beider Systeme zulaufenden Austausch geprägt war.

Da sich die im gelehrten Recht studierten Juristen in der Rechtspflege behaupten mußten, wurden bereits im 16. Jahrhundert Forderungen nach Vorlesungen in deutscher Sprache und der Behandlung des einheimischen Rechts in der juristischen Ausbildung laut. Thomas Murner hat wohl als erster 1519 die Institutionen auf deutsch gelesen,⁶⁵ der Zasius-Schüler Johann Sichardt hat in den 1530er Jahren seine Codexvorlesung mit deutschrechtlichen Instituten angereichert, und Johann Thomas Freigius hat in den 1570er Jahren für Vorlesungen in deutscher Sprache und mit stärkerem Pra-

⁶⁴ Insgesamt beklagt Freigius das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis: Die Studenten verbrächten einerseits viel Zeit damit, diejenigen Rechte zu studieren, die in der Rechtspraxis ganz und gar nicht gebraucht würden, und andererseits fehlten ihnen die notwendige praktische Erfahrung und Übung sowie Kenntnisse im einheimischen Recht. Abschließend empfiehlt er daher, den scholastischen Unterricht mit der praktischen Übung zu verknüpfen, damit die Studenten in kürzerer Zeit erfolgreich ihre Ausbildung beenden könnten („*Auß diesen vnnnd anderen begründten vnnnd beweglichen vrsachen were mein meinung das man in praeceptis scholasticis etuas abschmitte / vnnnd die tägliche praxin desto mehr mit eingemengete / dann durch diesen weg möchte ein scholar mit geringer arbeit vnnnd kurtzer zeit zu verhoffenlicher endtschafft seines vorhabenden intents gelangen / vnnnd so viel von den vrsachen dieses meins fürgelegten Wercks.“*).

⁶⁵ Auch das Institutionen-Kompendium Perneders enthält die Widmung „zu nutz vnnnd dienstlichem gebrauch aller jungen anfabenden schüler“.

xisbezug gestritten.⁶⁶ Vor diesem Hintergrund könnten auch die von Justin Gobler aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Übersetzungen der Reichsnotarordnung, der Reichskammergerichtsordnung und der Carolina ins Lateinische dazu gedient haben, die Aufnahme des Reichsrechts in den universitären Unterricht zu erleichtern. Dafür sprechen schließlich auch die – im Ergebnis erfolglosen – Bemühungen der Ingolstädter Fakultät aus dem Jahre 1586, einen gemeinsamen Lehrstuhl für Lehn- und Strafrecht einzurichten.⁶⁷

Während die Forderung, die Bedürfnisse der Praxis in der juristischen Ausbildung zu berücksichtigen, in Deutschland erst im 17. Jahrhundert umgesetzt wurde, läßt sich die Verschmelzung beider Rechtsbereiche in der Rechtspraxis bereits im 15. und im 16. Jahrhundert beobachten. Sie dokumentiert sich dort vor allem in Gutachten und Ratschlägen gelehrter Juristen, die sich keineswegs auf die Auskunft beschränkten, wie der konkrete Rechtsfall nach römischem Recht zu lösen war, sondern auch einheimisches Recht zur Lösung des Falles heranzogen.⁶⁸ Kenntnisse im einheimischen Recht und der Umgang mit der deutschen Rechtssprache waren hierfür Voraussetzung, weswegen sich beispielsweise die Freiburger Fakultät 1562 gegen die Anstellung eines italienischen Gelehrten aussprach, weil dieser nicht nur Vorlesungen zu halten, sondern auch Gutachten in deutscher Sprache anzufertigen hätte.⁶⁹ Vermittelt wurden diese Kenntnisse aber nicht zuletzt durch die deutschsprachige Rechtsliteratur, die maßgeblich zur Anpassung des gelehrten Rechts an die Bedürfnisse der Praxis beitrug.

⁶⁶ Dazu, insbesondere zur Kritik an der juristischen Ausbildung im 16. Jahrhundert (fehlender Praxisbezug) und zu den Bestrebungen einer Einbeziehung des deutschen Rechts in das Rechtsstudium, vgl. Karl Heinz Burmeister, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich*, 1974, S. 136 f., 186. Zur praktischen Ausbildung der Juristen im 16. Jahrhundert, insbesondere am Reichskammergericht, vgl. S. 233 ff. An einigen Juristischen Fakultäten war daher die regelmäßige Teilnahme der Studenten an den Sitzungen des Hofgerichts vorgesehen, so in Marburg seit der Gründung 1529 und in Tübingen seit 1600, dazu S. 223 f. Dementsprechend sieht auch die Württembergische Hofgerichtsordnung von 1587 (Teil 1, Tit. 2) vor, daß der vorsitzende Hofrichter nicht nur studiert, sondern auch „diser Vnder Hoffgerichts / auch Landtsordnung / vnnd Landtrechtens / wol erfahren / sein“ solle. Vgl. weiter Franz Wieacker, *Einflüsse des Humanismus auf die Rezeption*, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 100 (1940), S. 423 ff.

⁶⁷ Dazu und zu ähnlichen Bemühungen anderer Fakultäten Burmeister (wie Anm. 66), S. 134 ff.

⁶⁸ Vgl. etwa für die Nürnberger Ratsjuristen Isenmann (wie Anm. 11), S. 313 (Fn. 25), 327 ff., 360.

⁶⁹ Burmeister (wie Anm. 66), S. 186 mwN.